



Nach § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Nr. 1 EEG darf zwischengespeicherte Energie nur dann nach EEG vergütet werden, wenn der Speicher ausschließlich aus Erneuerbaren Energien geladen wird. Die Einhaltung der gesetzlichen Regelung ist durch eine entsprechende technische Einrichtung sicherzustellen und durch einen Konformitätsnachweis zu belegen.

In den vorliegenden Schemabildern sind die Speichersysteme in Kombination mit den gültigen Messkonzepten für Erzeugungsanlagen dargestellt.

<p><input type="checkbox"/> Speicherschema Nr. 1</p> <p>Keine Ladung des Speichersystems aus dem Netz</p>	<p><input type="checkbox"/> Speicherschema Nr. 2</p> <p>Keine Entladung des Speichersystems in das Netz</p>
<p><input type="checkbox"/> Speicherschema Nr. 3</p> <p>Keine Ladung des Speichersystems aus dem Netz</p>	<p><input type="checkbox"/> Speicherschema Nr. 4</p> <p>Speichersystem bei mehreren Erzeugungsanlagen</p>
<p>In den Schemabildern sind als technische Einrichtung Energieflussrichtungs-Sensoren (EnFluRi-Sensor) dargestellt, die mit dem Speichersystem kommunizieren, um unzulässige Energieströme aus dem Speicher ins Netz bzw. aus dem Netz in den Speicher zu verhindern. Die Pfeilrichtung entspricht der Stromrichtung, bei der das Laden bzw. Entladen nicht zulässig ist.</p> <p>Selbstverständlich können andere technische Einrichtungen verwendet werden, sofern diese die gesetzlich geforderten Funktionen nachweislich erfüllen.</p>	
<p style="text-align: center;">Bitte zutreffendes Konzept ankreuzen.</p> <p>Betreiber der Anlage</p> <p>Anlagen-Standort</p> <p>.....</p>	